

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **79. öffentlichen/nichtöffentlichen Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen** am Montag, dem 10. Juni 2013, 15:00 Uhr, in Thedinghausen-Eißel, Klärwerk, Finkenburg, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Besichtigung der neuen BHKW-Anlage sowie der neuen Schlamm entwässerungsanlage (Schneckenpresse).
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2012.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz des Abwasserzweckverbandes zum 01.01.2010.
(DS-Nr. A.2.17.8 ist beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2013 einschl. -plan sowie über den Finanz- u. Investitionsplan 2014-2016.
(DS-Nr. A.2.17.9 ist beigelegt.)
6. Mitteilungen und Anfragen.
(DS-Nr. A.2.17.7.M1 ist beigelegt.)

**AZV Thedinghausen/
Bruchhausen-Vilsen**

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen AZV/2/913-03	Datum 17.05.2013	Drucksachen Nr. A. 2. 17. 8
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Verbandsversammlung	10.06.2013	4				

Betreff: Eröffnungsbilanz des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen zum 01.01.2010

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen nebst ihrer Anlagen in der vorgelegten Form.

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft des Abwasserzweckverbandes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO/§§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch des Abwasserzweckverbandes wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt.

Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde dem RPA des Landkreises Verden am 05.12.2012 vorgelegt.

Der Bericht des RPA vom 08.05.2013 mit der Bestätigung für die vorgelegte Eröffnungsbilanz ist beigelegt.

Eröffnungsbilanz (kurz) - zur Veröffentlichung

Pos.	Bezeichnung Position	Euro 01.01.2010
1	Immaterielles Vermögen	7.927,32
2	Sachvermögen	5.701.411,37
3	Finanzvermögen	2.420,54
4	Liquide Mittel	712.530,05
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	6.424.289,28
1	Nettoposition	3.012.632,05
1.1	Basis-Reinvermögen	2.540.669,56
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	471.962,49
2	Schulden	3.337.352,04
2.1	Geldschulden	3.054.886,60
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.054.886,60
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,45
2.4	Transferverbindlichkeiten	282.452,99
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	450,20
3	Rückstellungen	73.854,99
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	6.424.289,28

Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf die beigelegte Dokumentation der Eröffnungsbilanz verwiesen

Der Verbandsgeschäftsführer



**Eröffnungsbilanz
des
Abwasserzweck-
verbandes
Thedinghausen /
Bruchhausen-Vilsen
zum
01.01.2010**

Stand: 04.05.2012

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ.....	3
1.1. Bilanzstichtag	3
1.2. Beschlussfassung	3
1.3. Rechtsquellen der Bewertung	3
1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz	3
1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz	3
2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG	4
2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung	4
2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung	5
3. ERÖFFNUNGSBILANZ	7
3.1. Gliederungsgrundsätze	7
3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO	7
3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)	8
3.4. Aktiva	11
3.4.1. Immaterielles Vermögen	11
3.4.2. Sachvermögen	12
3.4.3. Finanzvermögen	13
3.4.4. Liquide Mittel.....	14
3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	14
3.5. Passiva.....	15
3.5.1. Nettoposition.....	15
3.5.2. Schulden	16
3.5.3. Rückstellungen.....	17
3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung.....	18
4. Anlagen	18

1. HINWEISE ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

1.1. Bilanzstichtag

Stichtag für die erste Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2010

1.2. Beschlussfassung

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 beschließt der Rat die erste Eröffnungsbilanz. Sie ist im Anhang zu erläutern.

1.3. Rechtsquellen der Bewertung

- NKomVG
- GemHKVO Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des
- Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
- ÄnderungsG Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
- Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO
- Hinweise MI Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- Hinweise MI Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- WertV Wertermittlungsverordnung
- WertR Wertermittlungsrichtlinie nebst Anlage 7 - Normalherstellkosten

1.4. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, nicht oder nicht richtig angesetzt worden ist, wird der Wertansatz, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, in der späteren (Schluss-) Bilanz nachgeholt oder berichtigt.

Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

1.5. Prüfung der Eröffnungsbilanz

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 unterliegt die Eröffnungsbilanz der Prüfung. Die vorgelegte Fassung ist ein ungeprüfter Entwurf.

Veränderungen und Ergänzungen, die sich im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden ergeben, wurden eingearbeitet. Die Beschlussfassung über die geprüfte Eröffnungsbilanz ist im 4. Quartal 2012 vorgesehen.

2. GRUNDSÄTZE DER BEWERTUNG

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. §§ 42 ff. GemHKVO, das heißt nach Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die §§ 44 bis 46 GemHKVO enthalten Regelungen zur Bewertung (Bewertungsregeln).

2.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung

Folgende Grundsätze sind bei der Bilanzierung, d.h. dem Erfassen aller Vermögensgegenstände und Schulden zu beachten:

Grundsatz der Vollständigkeit

Gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO sind in der Bilanz das Vermögen, die Nettosition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Maßgeblich für die Bilanzierung ist, dass der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum zuzurechnen ist.

Wirtschaftliches Eigentum:

Ein Vermögensgegenstand ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO bei der Inventur zu erfassen und zu bewerten, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer (sinngemäße Anwendung des § 39 Abgabenordnung) ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ermöglicht wird, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen. In aller Regel fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammen.

Grundsatz der Stichtagsbezogenheit

Die Bilanzen sind stichtagsbezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Die erste Eröffnungsbilanz ist zum 01.01. des ersten doppelhaushaltsjahres 2010 aufzustellen.

Grundsatz des Saldierungsverbots

Die einzelnen Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden (§ 42 Abs. 2 GemHKVO).

Grundsatz der Bilanzidentität

Nach § 44 Abs. 2 GemHKVO müssen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren, § 46 GemHKVO.

Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB analog, wonach die Verpflichtung zur Fortführung der Bewertung besteht.

Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Ein späterer Wechsel der festgelegten Methoden ist ohne besonderen Grund nicht zulässig.

Grundsatz der Vorsicht

§ 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten sind. Das Vermögen ist eher zu niedrig und die Schulden sind eher zu hoch zu bewerten.

Grundsatz der Darstellungsstetigkeit

Durch die verbindliche Vorgabe in § 54 GemHKVO zum Aufbau der Bilanz mit den einzelnen Bilanzpositionen ist die stets gleiche Darstellung gesichert.

2.2. Ausübung der Grundsätze der Bewertung

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden des Abwasserzweckverbandes grundsätzlich unter Einbeziehung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ und die Hinweise zur Inventur und Inventurvereinfachung beachtet und angewandt.

Ferner erfolgt die Bewertung unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bewertung.

Aktiva:

- Das immaterielle Vermögen und Sachvermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW), vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen.
- Bei der Bewertung des mobilen Vermögens wurde entsprechend den Hinweisen zur Inventur auf die Erfassung von mobilen Vermögensgegenständen unter einem Netto-Anschaffungs- oder Herstellungswert von 5.000,00 € verzichtet. Vermögensgegenstände mit einem höheren Wert wurden zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten aktiviert. Die Bestände werden seit dem 01.01.2010 in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.

- Vermögensgegenstände, bei denen sich die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte als schwierig und zeitaufwändig erwiesen hat (insbesondere Gebäude und Infrastrukturvermögen), sind gem. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO mit dem auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert bewertet.
- Beim immateriellen Vermögen wurde das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbenes und selbst erstelltes Vermögen, z.B. selbst erstellte Software, beachtet.
- Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung geleisteter Investitionskostenzuweisungen und -zuschüsse, die bis zum 31.12.2009 gewährt wurden, wurde insoweit ausgeübt, dass sie nicht aktiviert wurden.
- Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwandes aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung nicht erfolgt.
- Die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, sind gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bewertet. Entsprechende Abschläge gem. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ (z.B. für die Sanierung von Altlasten) wurden berücksichtigt.
- Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen Aufbau getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.
- Kunstgegenstände wurden entsprechend den Hinweisen zur Inventur mit ihrem Versicherungswert bewertet. Eine Abschreibung erfolgt nicht.
- Geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau sind nach den zum Bilanzstichtag geleisteten Nennbeträgen bewertet.
- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.
- Ausleihungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.
- Liquide Mittel sowie die aktive Rechnungsabgrenzung sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

PASSIVA:

- Sonderposten, wie Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte, sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten und sonstige Sonderposten sind, soweit möglich und in wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar, den einzelnen Investitionen für die sie empfangen wurden zugeordnet und analog der Abschreibung über den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungszeitraum auf den Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Nicht zuzuordnende Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gem. des Hinweises des Landes Niedersachsen zur Inventur, Inventurvereinfachung und Bewertungsfragen (Stand 04.11.2009) über eine pauschalen Nutzungsdauer von 30 Jahren auf den Stichtag 01.01.2010 fortgeschrieben.

- Schulden und Verbindlichkeiten sind gem. § 96 Abs. 4 Satz 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungswert ausgewiesen.

3. ERÖFFNUNGSBILANZ

3.1. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 54 GemHKVO sowie dem dazu vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichten Gliederungsschema.

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GemHKVO zur Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt.

3.2. Eröffnungsbilanz (kurz) nach § 54 (1) GemHKVO

Pos.	Bezeichnung Position	Euro 01.01.2010
1	Immaterielles Vermögen	7.927,32
2	Sachvermögen	5.701.411,37
3	Finanzvermögen	2.420,54
4	Liquide Mittel	712.530,05
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	6.424.289,28
1	Nettoposition	3.012.632,05
1.1	Basis-Reinvermögen	2.540.669,56
1.2	Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.4	Sonderposten	471.962,49
2	Schulden	3.337.802,24
2.1	Geldschulden	3.054.886,60
2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00
2.1.2	davon Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.054.886,60
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,45
2.4	Transferverbindlichkeiten	282.452,99
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	450,20
3	Rückstellungen	73.854,99
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	6.424.289,28

3.3. Eröffnungsbilanz (ausführlich)

AKTIVA

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
1	<u>Anlagevermögen</u>	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.1	Konzessionen	
1.2	Lizenzen	1.791,72
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	6.135,60
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
1.9	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
	<u>Summe: Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	7.927,32
2	<u>Sachanlagen</u>	
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	4.926.481,99
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	734.150,90
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.778,48
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
	<u>Summe: Sachvermögen</u>	5.701.411,37
3	<u>Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</u>	
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.420,54
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
	<u>Summe: Finanzvermögen</u>	2.420,54
4	<u>Liquide Mittel</u>	712.530,05
5	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)</u>	0,00
	<u>Summe AKTIVA</u>	<u>6.424.289,28</u>

PASSIVA

01.01.2010

Euro

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010 Euro
1	<u>Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung</u>	
1.1	<u>Basis-Reinvermögen</u>	
1.1.1	Reinvermögen	2.540.669,56
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00
	<u>Summe: Basis-Reinvermögen</u>	2.540.669,56
1.2	<u>Rücklagen</u>	
	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen	
1.2.1	Ergebnisses	0,00
	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen	
1.2.2	Ergebnisses	0,00
1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00
	<u>Summe: Rücklagen</u>	0,00
1.3	<u>Jahresergebnis</u>	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Vorbelastung aus	
1.3.2	Haushaltsresten für Aufwendungen	0,00
	<u>Summe: Jahresergebnis</u>	0,00
1.4	<u>Sonderposten</u>	
1.4.1	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	471.962,49
1.4.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
1.4.3	Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Sonderposten aus Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	sonstige Sonderposten	0,00
	<u>Summe: Sonderposten</u>	471.962,49
	<u>Summe: Nettoposition</u>	3.012.632,05
2	<u>Schulden</u>	
2.1	<u>Geldschulden</u>	
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.054.886,60
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
	<u>Summe: Geldschulden</u>	3.054.886,60
	<u>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen</u>	
2.2	<u>Rechtsgeschäften</u>	0,00

2.3	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	12,45
2.4	<u>Transferverbindlichkeiten</u>	
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an private Organisationen	282.452,99
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,00
2.4.4	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.5	soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.6	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an private Organisationen	0,00
2.4.7	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen an öffentliche Einrichtungen	0,00
2.4.8	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.9	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
	<u>Summe: Transferverbindlichkeiten</u>	282.452,99
2.5	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	450,20
	<u>Summe: Sonstige Verbindlichkeiten</u>	450,20
	<u>Summe: Verbindlichkeiten und Schulden</u>	3.337.802,24
3	<u>Rückstellungen</u>	
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00
	davon Versorgungsrückstellungen und Beihilferückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	65.854,99
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00
	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.7		0,00
3.8	Andere Rückstellungen	8.000,00
3.8a	Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	0,00
	<u>Summe: Rückstellungen</u>	73.854,99
4	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	0,00
	<u>Summe PASSIVA</u>	6.424.289,28

3.4. Aktiva

3.4.1. Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbar. Hierzu zählen z.B. Rechte, Software, Patente, Urheberrechte. Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungswerten.

Lizenzen

Wert am Bilanzstichtag = 1.791,72 €

Mit einer Lizenz wird einem Dritten ein Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, eingetragene Marken) unter definierten Bedingungen eingeräumt. Hierzu zählen insbesondere käuflich erworbene EDV-Programme.

Ähnliche Rechte

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen. Dies sind z.B. Grunddienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden. Im Rahmen der Inventur wurden keine entgeltlich erworbenen „ähnlichen Rechte“ ermittelt.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Wert am Bilanzstichtag = 6.135,60 €

Unter den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind Finanzhilfen für Investitionen, die an den öffentlichen oder privaten Bereich geleistet wurden, auszuweisen.

Es handelt sich hier um einen Zuschuss für den Ausbau des Deichverteidigungsweges.

Aktivierter Umstellungsaufwand

Hierzu zählen die Ausgaben des kameraleen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung auf das NKR (zurechenbarer Personalaufwand, Aufwendungen für Beratungsleistungen), die bis zum Ende des letzten kameraleen Haushaltsjahres anfallen.

Nach Art. 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 darf der Umstellungsaufwand als Investition angesehen werden. Eine Pflicht zur Aktivierung besteht nicht.

Auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes wurde verzichtet.

Sonstiges immaterielles Vermögen

Hierunter fallen alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

3.4.2. Sachvermögen

Im Gegensatz zum immateriellen Vermögen stellt das Sachvermögen materielle Vermögensgegenstände dar. In aller Regel unterliegen sie einer Abnutzung und werden daher über einen Nutzungszeitraum abgeschrieben (z.B. bei Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen; Mobiliar). Die Nutzungsdauer kann aber auch unbegrenzt sein. Dies ist insbesondere bei Grund und Boden der Fall.

Eine Besonderheit der kommunalen Bilanz ist es, dass der Grund und Boden grundsätzlich zusammen mit den Gebäuden abgebildet wird. Eine Ausnahme bildet hier der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.

Der Wert des Sachvermögens beläuft sich beim Abwasserzweckverband auf insgesamt 5.701.411,37 € und macht somit 88,7 % des Bilanzvolumens aus.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hierzu zählen im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören insbesondere Wohnbauten, Kindergärten, Schulen, Feuerwehrgerätehäuser, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Infrastrukturvermögen

Wert am Bilanzstichtag = 4.926.481,99 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen öffentliche Einrichtungen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Friedhöfe und sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind.

Beim Abwasserzweckverband handelt es um die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, wobei es sich um den Grund und Boden sowie um Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen handelt

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Diesem Bilanzposten sind Bauten zuzuordnen, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Kommune als Eigentümer der aufstehenden Bauten ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht wie bei den grundstücksgleichen Rechten ein dingliches Recht durch Grundbucheintrag besteht, sondern das Rechtsverhältnis für die aufstehenden Bauten mittels Vertrag geregelt ist.

Zum Stichtag 01.01.2010 hat der AZV keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei Maschinen und technischen Anlagen handelt es sich um Vorrichtungen aller Art, die dem Betriebszweck dienen, aber nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder Gebäudes sind. Grundsätzlich sind sie gem. § 96 NGO mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Unter Beachtung der Hinweise zur Inventur, wurde auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von unter 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Von dem Gesamtwert von 734.150,90 € entfallen 2.662,14 € auf Fahrzeuge.
Auf Maschinen und technische Anlagen entfallen 731.488,73 €.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich um Teile des beweglichen Vermögens, insbesondere Büroeinrichtungen und Einrichtungen von Schulen.

Bei der Inventur wurde grundsätzlich auf die Hinweise zur Inventur zurückgegriffen und auf die Erfassung von Vermögensgegenständen unter 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer verzichtet.

Für die Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen ist ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

0720000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung = 40.778,48 €

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter geleisteten Anzahlungen werden Vorleistungen einer Kommune auf schwebende Geschäfte abgebildet. Es handelt sich dabei immer um Anzahlungen auf Vermögensgegenstände. Anzahlungen auf (Dienst-) Leistungen bzw. die Vorauszahlung für eine im Folgejahr zu erbringende (Dienst-) Leistung wird über die aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

Die im laufenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen auf Anschaffungs- und Herstellungswerte, die nach Fertigstellung auf die endgültige Anlage entsprechend der Verwendung umgebucht werden, werden zunächst als Anlage im Bau gebucht.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

3.4.3. Finanzvermögen

Unter dem Finanzvermögen werden neben den liquiden Mitteln insbesondere die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Forderungen ausgewiesen.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung gehalten werden.

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Ausleihungen

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Unter den Ausleihungen werden langfristige Finanz- und Kapitalforderungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten ausgewiesen. Unter Ausleihungen werden dabei ausschließlich Forderungen verstanden, welche unter Hingabe von

Kapital erworben wurden. Somit zählen Forderungen aus Lieferung und Leistung nicht zu den Ausleihungen, selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind.

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Hierzu zählen die Forderungen einer Gemeinde, die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben wurden (Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Zum Bilanzstichtag ist keine Forderungen auszuweisen.

Forderungen aus Transferleistungen

Zu Transferleistungen zählen im kommunalen Bereich Zahlungen, die ohne Gegenleistungen erfolgen. Dies sind insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialhilfe und Wohngeld. Zum Bilanzstichtag ist keine Forderung aus Transferleistungen auszuweisen.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Ein solches Schuldverhältnis kann sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift ergeben.

Zum Bilanzstichtag ist ein Betrag von **2.420,54 €** auszuweisen (Forderungen aus Vorsteuer).

Sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt sich hierbei um eine Sammelposition für Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferung und Leistung, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind. Beispielsweise sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen Forderungen aus Schadenersatz auszuweisen. Entsprechende Forderungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

3.4.4. Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die zum Bilanzstichtag in Form von Bar- oder Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen. Der Abwasserzweckverband verfügt über Geschäftskonten, Tages- und Festgeldkonten, die zum Bilanzstichtag ein Guthaben von **712.530,05 €** ausweisen.

3.4.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Diese Bilanzposition weist vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen aus, die in der folgenden Periode Aufwand bedeuten. Ziel ist es, Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zuzuordnen.

3.5. Passiva

3.5.1. Nettoposition

Die Nettoposition in Höhe von **3.012.632,05 €** stellt das „kommunale Eigenkapital“ dar, welches sich als Saldo aus der Aktivseite (Vermögen) und den Schulden (Fremdkapital) errechnet. Dieses untergliedert sich wiederum in die Positionen „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Reinvermögen

Der Bilanzwert des Reinvermögens entsteht bei der Verrechnung der Vermögens- und Schuldenwerte und Sonderposten und beträgt zum Stichtag 01.01.2010 in der Eröffnungsbilanz **2.540.669,56 €**.

Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Beiträge die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen erhoben wurden, Gebühren aus Kostenüberdeckungen und sonstige Sonderposten zum Stichtag 01.01.2010 mit einem kumulierten Bilanzwert in Höhe von insgesamt **471.962,49 €** ausgewiesen.

Die Bilanzdarstellung erfolgt nach der Art des Sonderpostens, der nach der Herkunft bzw. des Verwendungszwecks gebildet wird, in „Investitionszuweisungen und -zuschüssen“, „Beiträge und ähnliche Entgelte“, „Gebührenaussgleich“, „Bewertungsausgleich“, „erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ und „sonstige Sonderposten“.

Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände werden analog der Abschreibung, für die die Investitionszuweisungen und -zuschüsse empfangen wurden, über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst und betragen zum Stichtag 01.01.2010 einen Bilanzwert von **471.962,49 €**.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Die Bildung von Sonderposten für Beiträge resultiert daraus, dass Kommunen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben dürfen.
Wert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich beinhalten empfangene Gebührenüberdeckungen aus Benutzungsgebühren von öffentlichen Einrichtungen. Der somit entstandene Gebührenüberschuss ist seitens der kommunalen Einrichtung nicht frei zu verwenden, sondern an den Gebührenzahler zu erstatten. Diese Verpflichtung zur späteren Rückführung des Überschusses an die Gebührenzahler wird als Sonderposten ausgewiesen.

Wert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

Sonstige Sonderposten

Hierunter sind sämtliche Sonderposten auszuweisen, deren Sachverhalte in keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zu verbuchen sind. Darunter fallen beispielsweise Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücke (§ 8 NKAG), für die Ablösung von Einstellplätzen (§ 47a Niedersächsische Bauordnung - NBauO), für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 135a bis 135c Baugesetzbuch – BauGB) sowie für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 154 und 155 BauGB).

Wert zum Stichtag 01.01.2010 = 0,00 €

3.5.2. Schulden

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von sind sämtliche Finanzvorfälle aufzuführen, bei denen der Abwasserzweckverband von einem Dritten Geldwerte, in der Regel gegen Entgelte in Form von Zinsen, überlassen wurden. Dabei handelt es sich gem. der gesetzlichen Vorgabe der NGO ausschließlich um Kredite, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 = 3.054.886,60 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Stichtag 01.01.2010 betragen **12,45 € (Telefongebühren)** und ergeben sich aus vor dem Stichtag bereits erfassten

Rechnungen deren Zahlungstermine nach dem Stichtag 01.01.2010 liegen. Diese Rechnungen resultieren überwiegend aus der Verpflichtung aus einem Kauf-, Werk-, Dienst- oder ähnlichem Vertrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition der Sonstigen Verbindlichkeiten beinhaltet alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht einem der vorgenannten Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind. Sie untergliedert sich in die Positionen „Durchlaufende Posten“, „Abzuführende Gewerbesteuer“, „Empfangene Anzahlungen“ und „Andere sonstige Verbindlichkeiten“.

Transferverbindlichkeiten

Sie setzen sich aus den „Finanzausgleichsverbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke“, „Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen“, „Sozialen Leistungsverbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen“, „Steuerverbindlichkeiten“ und „Anderen Transferverbindlichkeiten“ zusammen.

Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke

Dritten verpflichtend zugesagte Zuschüsse für laufende Zwecke des Vorjahres, die zum Stichtag 01.01.2010 noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind, sind hier als Verbindlichkeit auszuweisen. Es handelt sich dabei um die Rückzahlung überzahlter Umlagen an die beiden Mitgliedsgemeinden.

Der Bilanzwert zum Stichtag 01.01.2010 = 282.452,99 € (Rückzahlung überzahlter Umlagen an die Samtgemeinden)

Andere sonstige Verbindlichkeiten

Unter der Position andere sonstige Verbindlichkeiten ist ein Bilanzwert in Höhe von **450,20 €** verbucht, der nicht unter einer der vorgenannten Bilanzpositionen der sonstigen Verbindlichkeiten aufzuführen ist (u.a. Mietkautionen, durchlaufende Gelder - hier: Umsatzsteuer). Dies sind unter anderem auch Beträge der Rechnungsabgrenzung, die als sonstige Verbindlichkeiten zur Buchung periodengerecht zugeordneter Aufwendungen im Vorjahr eingestellt und deren Zahlung nach dem Stichtag 01.01.2010 erfolgt.

3.5.3. Rückstellungen

Die Rückstellungen in Höhe von **73.854,99 €** beinhalten gem. den Vorschriften der GemHKVO Beträge, die für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten ermittelt wurden. Sie werden für periodengerecht verbuchte Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, deren Fälligkeit oder deren Höhe aber noch ungewiss ist und ergänzen damit die Verbindlichkeiten des langfristigen Fremdkapitals.

Unter dieser Position sind „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“, „Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen“ und „Andere Rückstellungen“ enthalten.

Sämtliche Rückstellungen sind gem. GemHKVO mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte, wie auch für Versorgungsempfänger, sind gem. GemHKVO für während der aktiven Beschäftigungszeit erworbene Ansprüche auf Versorgung periodengerecht zu bilden. Weitere Ansprüche, wie zum Beispiel aus der Beihilfe, sind ebenfalls als Rückstellung unter dieser Position auszuweisen.

Die Ansprüche der aktiven Beschäftigten und der Versorgungsempfänger bestehen grundsätzlich gegenüber der Kommune als Dienstherr, auch wenn eine Versorgungskasse zwischengeschaltet wurde. Die Berechnung der jeweiligen Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt jedes Jahr zum Stichtag 31.12. durch die Niedersächsische Versorgungskasse, indem der Barwert im Teilwertverfahren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Pensionsrückstellungen ermittelt und der Kommune mitgeteilt wird. Die Beihilferückstellungen sind mit einem ebenfalls vorgegebenen Hebesatz auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen zu berechnen.

Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen

Die Bilanzposition der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen weist einen Betrag von **65.854,99 €** aus und beinhaltet Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden. Bei der Ermittlung der Rückstellungswerte wurden alle Mitarbeiter berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sind zum Stichtag 01.01.2010 **58.409,10 €** auszuweisen.

Eine Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub beträgt zum Stichtag 01.01.2010 = **7.445,89 €**. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Jahresanspruchs eines Mitarbeiters besteht eine Verpflichtung die dabei einen Aufwand für die Kommune darstellt, der dem jeweiligen Jahr periodengerecht zuzuordnen ist. Dabei wurden die tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage mit den durchschnittlichen Personalkosten je Arbeitstag berechnet.

Andere Rückstellungen

Unter der Bilanzposition „andere Rückstellungen“ sind sämtliche Rückstellungen zu fassen, die nicht unter eine der vorgenannten Positionen zu verbuchen sind:
8.000,00 € für Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Eröffnungsbilanz

3.5.4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen resultieren aus der periodengerechten Rechnungsabgrenzung von Einnahmen, die die Kommune im Vorjahr erhalten hat und die erst für eine bestimmte Periode nach dem Stichtag 01.01.2010 Ertrag darstellt.

4. Anlagen

4.1. Eröffnungsbilanz 2010 aus CIP – Stand 04.05.2012

4.2. Anlagenübersicht – Bilanzstruktur – 04.05.2012



Eröffnungsbilanz 2010

Aktiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 04.05.2012

Gemeinde

6 AZV Thed./Bruch.Vil

		Ist 2010	Ist Vorjahr
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	2.420,54	0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen	2.420,54	0,00
	1681081 Forderungen aus Vorsteuern	2.420,54	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	712.530,05	0,00
	1711012 AZV - KSK Verden - 1 700 080 3	573.910,52	0,00
	1721060 Rücklage/Sparbuch GKZ 6 - KSK 230414286	130.000,00	0,00
	1721061 Rücklage/Sparbuch GKZ 6 - KSK 424108025	8.619,53	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	714.950,59	0,00



Eröffnungsbilanz 2010

Passiva

Seite : 1

erstellt von: DUN

erstellt am: 04.05.2012

Gemeinde

6 AZV Thed./Bruch.Vil

		Ist 2010	Ist Vorjahr
1	Nettoposition	366.179,96	0,00
1.1.	Basis-Reinvermögen	366.179,96	0,00
1.1.1.	Reinvermögen	366.179,96	0,00
	<i>2001000 Reinvermögen</i>	366.179,96	0,00
1.1.2.	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3.	Bewertungsrücklage	0,00	0,00
1.2.4.	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5.	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3.	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1.	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.4.	Sonderposten	0,00	0,00
1.4.1.	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.4.2.	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3.	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4.	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	282.915,64	0,00
2.1.	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1.	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3.	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4.	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,45	0,00
	<i>2511000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen</i>	12,45	0,00
2.4.	Transferverbindlichkeiten	282.452,99	0,00
2.4.1.	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2.	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	282.452,99	0,00
	<i>2631000 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke</i>	282.452,99	0,00
2.4.3.	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4.	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5.	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6.	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7.	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2010

Passiva

Seite : 2

erstellt von: DUN

erstellt am: 04.05.2012

Gemeinde

6 AZV Thed./Bruch.Vil

		Ist 2010	Ist Vorjahr
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	450,20	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	450,20	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	450,20	0,00
	<i>2721082 Verbindlichkeit aus Umsatzsteuern</i>	<i>450,20</i>	<i>0,00</i>
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	65.854,99	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	65.854,99	0,00
	<i>2821000 Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub</i>	<i>7.445,89</i>	<i>0,00</i>
	<i>2823000 Sonstige Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit</i>	<i>58.409,10</i>	<i>0,00</i>
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Summe PASSIVA	714.950,59	0,00



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 04.05.2012 / 08:33:49
 erstellt von: Herr Dunker
 erstellt für: 06 AZV Thed./Bruch.VII
 Haushaltsjahr: 2010

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Anlagevermögen sortiert nach FIBU-Bilanzstruktur	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres -EURO-	Zugänge im Haus- haltjahr -EURO-	Abgänge im Haus- haltjahr -EURO-	Umbuchung im Haus- haltjahr -EURO-	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres -EURO-	Stand am 31.12. des Vorjahres -EURO-	Abschrei- bung im Haushalts- jahr -EURO-	Auflösungen (kumulierte Abschreibungen für Abgänge) -EURO-	Zuschrei- bung im Haushalts- jahr -EURO-	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres -EURO-	am 31.12. des Haus- haltjahres -EURO-	am 31.12. des Vorjahres -EURO-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		+	-	+/-			+	-	+			
1 Immaterielles Vermögen	32.630,30	0,00	0,00	0,00	32.630,30	24.702,98	0,00	0,00	0,00	24.702,98	7.927,32	7.927,32
1.2 Lizenzen	1.952,79	0,00	0,00	0,00	1.952,79	161,07	0,00	0,00	0,00	161,07	1.791,72	1.791,72
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	30.677,51	0,00	0,00	0,00	30.677,51	24.541,91	0,00	0,00	0,00	24.541,91	6.135,60	6.135,60
2 Sachvermögen	15.765.940,20	24.704,83	0,00	0,00	15.790.645,03	10.064.528,83	0,00	0,00	0,00	10.064.528,83	5.726.116,20	5.701.411,37
2.3 Infrastrukturvermögen	14.343.800,35	14.067,73	0,00	0,00	14.357.868,08	9.417.318,36	0,00	0,00	0,00	9.417.318,36	4.940.549,72	4.926.481,99
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.345.547,06	0,00	0,00	0,00	1.345.547,06	611.396,16	0,00	0,00	0,00	611.396,16	734.150,90	734.150,90
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	76.592,79	10.637,10	0,00	0,00	87.229,89	35.814,31	0,00	0,00	0,00	35.814,31	51.415,58	40.778,48
Summe AKTIVA	15.798.570,50	24.704,83	0,00	0,00	15.823.275,33	10.089.231,81	0,00	0,00	0,00	10.089.231,81	5.734.043,52	5.709.338,69
1 Nettosition	2.231.967,97	0,00	0,00	0,00	2.231.967,97	1.760.005,48	0,00	0,00	0,00	1.760.005,48	471.962,49	471.962,49
1.4 Sonderposten	2.231.967,97	0,00	0,00	0,00	2.231.967,97	1.760.005,48	0,00	0,00	0,00	1.760.005,48	471.962,49	471.962,49
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.231.967,97	0,00	0,00	0,00	2.231.967,97	1.760.005,48	0,00	0,00	0,00	1.760.005,48	471.962,49	471.962,49
Summe PASSIVA	2.231.967,97	0,00	0,00	0,00	2.231.967,97	1.760.005,48	0,00	0,00	0,00	1.760.005,48	471.962,49	471.962,49

Legende: Alle währungsrelevanten Werte in EUR



Landkreis Verden

**Bericht
über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz
des Abwasserzweckverbandes
Thedinghausen und Bruchhausen-Vilsen
zum 01.01.2010**

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Verden
Az.: 14.51.01

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Gegenstand der Prüfung4
2	Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung5
2.1	Grundlagen5
2.2	Art und Umfang5
3	Eröffnungsbilanz7
3.1	Bilanz.....7
4	Prüfung der aktiven Bilanzposten10
4.1	Immaterielles Vermögen10
4.1.1	Lizenzen10
4.1.2	Geleistete Investitionszuwendungen10
4.2	Sachvermögen10
4.2.1	Infrastrukturvermögen11
4.2.2	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge11
4.2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung11
4.3	Finanzvermögen12
4.3.1	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände12
4.3.1.1	Vorsteuer12
4.4	Liquide Mittel12
5	Prüfung der passiven Bilanzposten12
5.1	Nettoposition12
5.1.1	Basis-Reinvermögen12
5.1.1.1	Reinvermögen12
5.1.2	Sonderposten13
5.1.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände13
5.2	Schulden und Verbindlichkeiten13
5.2.1	Geldschulden13
5.2.1.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen13
5.2.2	Transferverbindlichkeiten14
5.2.2.1	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke14
5.3	Rückstellungen14
5.3.1	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen (Urlaub)14
5.3.1.1	Rückstellung für nicht genommenen Urlaub14
5.3.1.2	Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit14
5.3.2	Andere Rückstellungen14
6	Prüfungsfeststellungen zum Anhang15
7	Bescheinigung und Bestätigungsvermerk16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AZ	Aktenzeichen
AZV	Abwasserzweckverband Thedinghausen-Bruchhausen-Vilsen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EÖB	Eröffnungsbilanz
EStG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindegeldverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. H. v.	in Höhe von
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPA	Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NVK	Niedersächsischen Versorgungskasse
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt
s.	siehe
SG	Samtgemeinde
sog.	sogenannten
SoPo	Sonderposten
TZ	Textziffer

1 Gegenstand der Prüfung

Die Samtgemeinden Thedinghausen und Bruchhausen-Vilsen bilden als Verbandsmitglieder
den

Abwasserzweckverband Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen (AZV)

Der Verband hat die Aufgabe, das Abwasser der Verbandsmitglieder abzunehmen, es zu reinigen und schadlos abzuleiten. Zur Durchführung der Aufgabe unterhält und betreibt der AZV das Klärwerk in Thedinghausen-Eißel.

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch eine Umlage, die von den Verbandsmitgliedern erhoben wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Abwassermengen, die von den Verbandsmitgliedern eingeleitet werden.

Verbandsgeschäftsführer im Prüfungszeitraum war Herr Samtgemeindebürgermeister Schröder (Samtgemeinde Thedinghausen).

Die Kassengeschäfte werden von der Samtgemeindekasse Thedinghausen erledigt.

§ 16 Absatz Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) bestimmt, dass auf die Wirtschafts- u. Haushaltsführung des Zweckverbandes die für die Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften über die Gemeindegewirtschaft anzuwenden sind.

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen (AZV) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. seit dem 01.11.2011 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und – kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat das Hauptorgan der Körperschaft gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine Erste Eröffnungsbilanz zu beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gem. §§ 119 und 120 NGO / §§ 153 Abs. 3, 155 und 156 NKomVG und § 10 Abs. 2 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen (AZV) vom 01.02.2006 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

Auf Wunsch des AZV wurde ab März 2011 eine begleitende Prüfung zur Aufstellung der EÖB durch das RPA durchgeführt. Die danach erstellte EÖB zum 01.01.2010 nebst Anhang und einschließlich der Anlagen zum Anhang wurde am 05.11.2012 vorgelegt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB einschließlich des hierzu aufgestellten Anhangs wurde vom Verbandsgeschäftsführer Schröder am 05.12.2012 bestätigt. Die Wiedergabe der EÖB erfolgt unter TZ 3.1; S. 7 bis 9.

Die EÖB spiegelt das Ergebnis der Inventur wider, im Rahmen derer das gesamte Vermögen und die Schulden des AZV nach kaufmännischen Maßstäben erfasst, bewertet und ausgewiesen werden.

2 Grundlagen, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Grundlagen

Für die Aufstellung der ersten EÖB gelten die Vorschriften der NGO und der GemHKVO zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 und in Abs. 11 GemHausRNeuOG Sonderregelungen getroffen sind.

Spezielle Regelungen zur EÖB finden sich in

- ❖ § 96 Abs. 4 NGO (Nachweis des Vermögens und Wertansätze),
- ❖ §§ 37 und 38 GemHKVO (Inventar und Inventur),
- ❖ §§ 42 bis 47 GemHKVO (Bewertung des Vermögens und der Schulden),
- ❖ §§ 48 und 49 GemHKVO (Gliederung und Rechnungsabgrenzungsposten) und
- ❖ §§ 60 und 61 GemHKVO (erste EÖB).

Die rechtlichen Bestimmungen werden ergänzt bzw. konkretisiert durch die

- ❖ Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze,
- ❖ Bewertungsrichtlinie der Samtgemeinde Thedinghausen vom 17.05.2011 analog angewandt,
- ❖ vom MI herausgegebenen Hinweise, insbesondere
 - zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung und zu Bewertungsfragen im Rahmen der ersten EÖB,
 - zur Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft und
 - der AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen.

2.2 Art und Umfang

Der Prüfauftrag ist durch Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG gegeben. Die Prüfung der vorgelegten EÖB der AZV erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen des GemHausRNeuOG sowie der §§ 60 und 61 GemHKVO. Aufgabe des RPA ist es, die EÖB im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung waren darauf ausgerichtet, ob

- ❖ in der EÖB das Vermögen richtig und vollständig nachgewiesen wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO),
- ❖ bei der Erstellung der EÖB die übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO),
- ❖ die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden und
- ❖ die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) nach § 100 Abs. 1 NGO eingehalten wurden.

Die Prüfung hat sich unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Prüfung und des Fehlerrisikos grundsätzlich auf Stichproben beschränkt. Die Prüfung wurde jedoch so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die EÖB mit Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des AZV berücksichtigt worden. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der EÖB.

Die Bilanzpositionen wurden im Regelfall zunächst einer Systemprüfung und einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Das RPA hat die Bewertung und Erfassung des unbeweglichen Vermögens, der Rückstellungen sowie die Übernahme der Bestände und Reste der kameralen Haushaltsdaten aus der Jahresrechnung 2009 in die EÖB zum 01.01.2010, von Ausnahmen abgesehen, vollständig geprüft.

Auf Abweichungen zum tatsächlich praktizierten Erfassungs- und Bewertungsverfahren sowie auf Unrichtigkeiten und Verstöße wird grundsätzlich hingewiesen. Die Prüfungsdurchführung wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei / Kasse durch eine umfassende Auskunftsbereitschaft und gute Zusammenarbeit jederzeit konstruktiv unterstützt. Soweit sich Änderungsbedarfe im laufenden Prüfungsverfahren ergeben haben, wurden diese unverzüglich vor Ort umgesetzt.

Hinweis:

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten EÖB eine Bilanzposition, ausgenommen das Reinvermögen, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren (Schluss-)Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. Das gilt nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GemHKVO nicht für die Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen für die erste EÖB. Eine Berichtigung kann nach § 61 Abs. 3 GemHKVO letztmals im vierten der EÖB folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

3 Eröffnungsbilanz

3.1 Bilanz

Eröffnungsbilanz 01.01.2010		Ansatz in €
AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	7.927,32
1.1	Konzessionen	0,00
1.2	Lizenzen	1.791,72
1.3	Ähnliche Rechte	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuwendungen	6.135,60
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
2.	Sachvermögen	5.701.411,37
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	4.926.481,99
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	734.150,90
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	40.778,48
2.8	Vorräte	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
3.	Finanzvermögen	2.420,54
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3.8	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.420,54
3.8.1	Vorsteuer	2.420,54
4.	Liquide Mittel	712.530,05
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme Aktiva		6.424.289,28

PASSIVA		
1.	Nettoposition	3.012.632,05
1.1	Basis-Reinvermögen	2.540.669,56
1.1.1	Reinvermögen	2.540.669,56
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00
1.2	Rücklagen	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4	Sonstige Rücklagen	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.4	Sonderposten	471.962,49
1.4.1	Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	471.962,49
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00
2.	Schulden und Verbindlichkeiten	3.337.802,24
2.1	Geldschulden	3.054.886,60
2.1.1	Anleihen	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.054.886,60
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,45
2.4	Transferverbindlichkeiten	282.452,99
2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	282.452,99
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	450,20

3.	Rückstellungen	73.854,99
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	
	davon Versorgungsrückstellungen	
	und Beihilferückstellungen	
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	65.854,99
3.2.1	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	7.445,89
3.2.2	Rückstellungen für Altersteilzeit	58.409,10
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung / Nachsorge von Abfalldeponien	
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
3.6	Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
3.8	Andere Rückstellungen	8.000,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	Bilanzsumme Passiva	6.424.289,28

4 Prüfung der aktiven Bilanzposten

Immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen des AZV ausgewiesen.

Dazu zählen u. a. die immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen sowie Lizenzen, das Sachvermögen (Infrastrukturvermögen wie z. B. Straßen, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge des AZV) und das Finanzvermögen (öffentlich- und privatrechtliche Forderungen des AZV).

Diese Seite repräsentiert die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen.

4.1 Immaterielles Vermögen **7.927,32 €** (Bilanzposition 1.)

4.1.1 Lizenzen **1.791,72 €** (Bilanzposition 1.2)

Unter dem Bilanzpunkt Lizenzen hat der AZV diverse Softwarelizenzen ausgewiesen. Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

4.1.2 Geleistete Investitionszuwendungen **6.135,60 €** (Bilanzposition 1.4)

Als Immaterielles Vermögen hat der AZV an Dritte geleistete Investitionszuwendungen ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt, dass geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben werden (§ 42 Abs. 4 GemHKVO). Im Rahmen der EÖB besteht allerdings ein Wahlrecht und es kann auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse verzichtet werden (§ 60 Abs. 5 GemHKVO).

Der AZV hat sich für eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse entschieden. Begründet wird dies damit, dass das Wahlrecht nur für die EÖB besteht und vor allem nur für die geleisteten, nicht aber für die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse. Es entstünde somit eine erhebliche Schieflage in der Bilanz, wenn diese Finanzströme nur einseitig abgebildet würden.

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

4.2 Sachvermögen **5.701.411,37 €** (Bilanzposition 2.)

Das Sachvermögen dient dem AZV zur dauerhaften Erfüllung seiner Aufgaben und stellt den größten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz dar.

Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden mit dem Infrastrukturvermögen als größtem Bilanzposten, den Maschinen und technischen Anlagen und Fahrzeugen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung des AZV drei große Bilanzpositionen einer ausführlicheren Prüfung unterzogen.

Das immaterielle Vermögen, die Sachanlagen sowie die Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände werden seit 2003 in einer Anlagenbuchhaltung der Software der Firma CIP-Kommunal nachgewiesen. Diese Anlagenbuchhaltung wurde im Jahr 2006 im Zuge der Rechnungsprüfung der Jahre 2004 und 2005 durch das RPA bereits ohne Beanstandungen geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Daten (Ausgangswerte) hat das RPA die Folgebewertungen überprüft.

Die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Sachvermögens wurde anhand zahlreicher Stichproben geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Es ist davon auszugehen, dass alle Vermögensgegenstände des AZV mit hinreichender Sicherheit erfasst und in der Bilanz ausgewiesen sind. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bewertung ergeben. Die Art und Höhe der Bewertung der Vermögensgegenstände entspricht den bestehenden Bestimmungen.

4.2.1 Infrastrukturvermögen

4.926.481,99 €

(Bilanzposition 2.3)

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind (insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Brücken und Tunnel, Straßenbeleuchtung, Schilder) und u. a. auch Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens für die Eröffnungsbilanz erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) vermindert um Abschreibungen oder Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag (fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

Nach dem Anlagenachweis für das Jahr 2009 ergibt sich für das Infrastrukturvermögen des AZV (Grund und Boden, Gebäude und Aufbauten) ein Restbuchwert von 4.926.481,99 €. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

734.150,90 €

(Bilanzposition 2.6)

Hierunter fallen die maschinellen und technischen Anlagen der Abwasserbeseitigungsanlage, der Windenergieanlage (WEA), des Blockheizkraftwerks (BHKW) und der Fahrzeuge mit einem Bilanzwert in Höhe von 734.150,90 €.

Davon entfallen auf

Kläranlage	709.740,12 €
WEA	21.746,61 €
BHKW	2,00 €
Fahrzeuge	2.662,17 €

Die Werte wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

4.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung

40.778,48 €

(Bilanzposition 2.7)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst im Vergleich zu den „Maschinen und technischen Anlagen“ alle Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar dem kommunalen Leistungserstellungsprozess dienen, sondern dem allgemeinen Verwaltungsbetrieb wie z. B. Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bilanzierung ergeben.

4.3 Finanzvermögen **2.420,54 €**
(Bilanzposition 3)

4.3.1 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände **2.420,54 €**
(Bilanzposition 3.8)

4.3.1.1 Vorsteuer **2.420,54 €**
(Bilanzposition 3.8.1)

Hier handelt es sich um einen Sammelposten für die Vermögensgegenstände, die voraussichtlich lediglich für eine kurze Zeit vorliegen und von keinem anderen Bilanzposten erfasst werden wie z. B. Vorsteuerüberhänge, Schadenersatzansprüche und Steuererstattungsansprüche.

Der AZV bilanziert hier einen Vorsteuerüberhang aus 2009 in Höhe von 2.420,54 €.

Der Wert wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

4.4 Liquide Mittel **712.530,05 €**
(Bilanzposition 4.)

Unter den liquiden Mitteln sind der Bar- sowie die Kontenbestände des AZV mit einem Guthaben in Höhe von insgesamt 712.530,05 € nachgewiesen.

5 Prüfung der passiven Bilanzposten

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital des AZV aus.

5.1 Nettoposition **3.012.632,05 €**
(Bilanzposition 1.)

Die Nettoposition stellt das kommunale Eigenkapital des AZV dar und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Die Nettoposition gliedert sich in die Posten Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten (SoPo).

5.1.1 Basis-Reinvermögen **2.540.669,56 €**
(Bilanzposition 1.1)

Das Basis-Reinvermögen gliedert sich in die Bilanzpositionen Reinvermögen und einem evtl. Sollfehlbetrag aus dem letzten kamerale Abschluss.

5.1.1.1 Reinvermögen **2.540.669,56 €**
(Bilanzposition 1.1.1)

Bei dem Reinvermögen handelt es sich um eine Restgröße, die als Ergebnis der Differenz aus Vermögen und Schulden entsteht.

Es wurde hier mathematisch korrekt ermittelt.

5.1.2 Sonderposten **471.962,49 €**
(Bilanzposition 1.4)

5.1.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände **471.962,49 €**
(Bilanzposition 1.4.1)

Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen eine besondere Bedeutung zu. Um diese Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, werden SoPo gebildet. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der SoPo auf der Passivseite als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

SoPo werden parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Somit wird der Aufwand aus den Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Belastung korrigiert.

Die Höhe der Zuweisungen und Zuschüsse wurde vom RPA im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Sachvermögens stichprobenweise mit geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bilanzierung ergeben.

5.2 Schulden und Verbindlichkeiten **3.337.802,24 €**
(Bilanzposition 2)

Auch die Bilanzposition Schulden ist in mehrere Bereiche aufgegliedert.

Dabei sind die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bzw. aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten eher nachrangig.

Die wertmäßig bedeutendsten Ansätze sind bei den „Geldschulden“ unter den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und den „Transferverbindlichkeiten“ zu finden.

5.2.1 Geldschulden **3.054.886,60 €**
(Bilanzposition 2.1)

5.2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen **3.054.886,60 €**
(Bilanzposition 2.1.2)

Die Kredite für Investitionen sind in die Bilanz vollständig aufgenommen worden.

Die Gesamtsumme deckt sich mit dem Ergebnis in der bisher aufzustellenden kameralen Schuldenübersicht.

Nach doppischem Haushaltsrecht ist der Eröffnungsbilanz als Anlage ebenfalls eine Übersicht über die Schulden des AZV (Schuldenübersicht) beizufügen. Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, angegeben. Die Schuldenübersicht liegt vor.

5.2.2 Transferverbindlichkeiten **282.452,99 €**
(Bilanzposition 2.4)

5.2.2.1 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke **282.452,99 €**
(Bilanzposition 2.4.2)

Es handelt sich hier um die Rückzahlung überzahlter Verbandsumlage aus dem Vorjahr an die beiden Verbandsmitglieder.

Der Betrag wurde korrekt bilanziert.

5.3 Rückstellungen **73.854,99 €**
(Bilanzposition 3)

5.3.1 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen (Urlaub) **65.854,99 €**

(Bilanzposition 3.2)

5.3.1.1 Rückstellung für nicht genommenen Urlaub **7.445,89 €**

(Bilanzposition 3.2.1)

Es handelt sich bei dieser Bilanzposition um durch Vorleistungen der Beschäftigten verursachte Personalaufwendungen, die aufgrund des Periodisierungsprinzips dem Haushaltsjahr zugeordnet werden, in dem sie erbracht worden sind.

Aufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Aufwendungen für Zeitguthaben (Überstunden/Mehrarbeitszeiten) erfüllen den Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeiten. Somit sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub gemäß § 43 GemHKVO zu bilden, ohne ausdrücklich in der dortigen Aufzählung genannt zu sein. Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte ordnungsgemäß.

5.3.1.2 Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit **58.409,10 €**

(Bilanzposition 3.2.2)

Es handelt sich hier um Rückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit. Der Wertansatz der Bilanzposition erfolgte entsprechend § 43 GemHKVO ordnungsgemäß.

5.3.2 Andere Rückstellungen **8.000,00 €**

(Bilanzposition 3.8)

Es handelt sich hier um Rückstellungen für die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 sowie der Eröffnungsbilanz. Die der Höhe nach geschätzten Personal- und Sachaufwendungen für diese Prüfungen betreffen das abgeschlossene Haushaltsjahr, fallen aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr an. Deshalb ist zwecks zutreffender Periodisierung dieser Aufwendungen eine Rückstellung zu bilden. Der Betrag wurde korrekt bilanziert.

6 Prüfungsfeststellungen zum Anhang

Der AZV hat seine EÖB in einem Anhang zu erläutern.

Dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz sind gem. § 100 Abs. 3 NGO eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (sog. Anlagen zum Anhang) beizufügen. In den Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und evtl. Abweichungen davon.

Der Funktion des Anhangs wurde in ausreichendem Maße nachgekommen. Die Anlagen zum Anhang sind ordnungsgemäß erstellt worden.

7 Bescheinigung und Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des AZV geprüft.

Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz des AZV zum 01.01.2010 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung durch das RPA des Landkreises Verden den gesetzlichen Vorschriften und bildet die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage des AZV zutreffend ab.

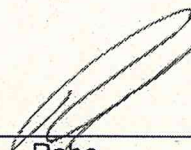
Verden (Aller), 08.05.2013



Ehlens



Strüßmann



Rabe

**Abwasserzweckverband
Thedinghausen/
Bruchhausen-Vilsen**

Beschlussvorlage

(X) öffentlich
() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen A / 2 / 912-10	Datum 28.05.2013	Drucksachen Nr. A. 2. 17. 9
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Verbandsversammlung	10.06.2013	5				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2013 einschl. -plan sowie über den Finanz- u. Investitionsplan 2014-2016.

Beschlussvorschlag:


Die Verbandsversammlung beschließt die der Urschrift dieser Niederschrift und dem Protokollauszug beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan mit dem Ergebnis- und den Finanzhaushalt für die Jahre 2013-2016 sowie den Anlagen, die Investitionsplanung 2013-2016.

Sachverhalt:

Gemäß der bisherigen Praxis erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die abschließende Beratung und Beschlussfassung einen vollständigen Planentwurf einschl. den gem. § 2 GemHKVO beizufügenden Anlagen.

Im Vorbericht werden die notwendigen Änderungen erläutert.

Der Verbandsgeschäftsführer



Abwasserzweckverband
Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich
 () nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 22.05.2013	Drucksachen Nr. A. 2. 17. 7. M1
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Verbandsversammlung	10.06.2013	6				

Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013
hier: kommunalaufsichtliche Genehmigung

Inhalt der Mitteilung:

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr liegt zwischenzeitlich vor und ist beigelegt.

Der Verbandsgeschäftsführer




Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Abwasserzweckverband
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen
Postfach 1240
27319 Thedinghausen

Eingegangen
22. Feb. 2013
Samtgemeinde
Thedinghausen

Fachdienst Finanzen
Ihr Schreiben vom: 22.01.2013
Frau Maidlin Lohmann Mein Zeichen: 20/917-01/0 Tel.: (04231) 15-202 Fax: 15-603 E-Mail: Maidlin-Lohmann@landkreis-verden.de
Haupteingang, Zimmer 2080
Sie erreichen mich montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Verden (Aller), 18.02.2013

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013. Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 22.02.2013 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan ist vom 25.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013 öffentlich auszulegen.

Anmerkungen und Hinweise:

1. Ausgehend von der Feststellung, dass der Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt 2013 lediglich auf 100,00 € veranschlagt ist, habe ich Zweifel, dass die bei den Erträgen veranschlagte und in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage den dafür anzuwendenden gebührenrechtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entspricht.

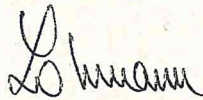
Der auch für die Höhe der Verbandsumlage maßgebende Kostenbegriff sieht insbesondere auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals vor (§ 5 Abs. 2 NKAG). Diese kalkulatorischen Zinsen sind, gemessen an den realen Finanzierungsstrukturen des AZV Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen, deutlich höher als die Aufwendungen für die tatsächlich zu leistenden Kreditzinsen.

Da die Verbandsumlage unter Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen zu bemessen ist, im Ergebnishaushalt aber nur die realen Zinsaufwendungen zu veranschlagen sind, muss sich im Ergebnishaushalt ein Überschuss ergeben, der den derzeit ausgewiesenen Betrag von 100,00 € deutlich übersteigt. Eine entsprechend hohe Bemessung der Verbandsumlage führt auch zu höherer Eigenliquidität im Finanzhaushalt und damit zu mehr Eigenfinanzierungskraft für Investitionen. Meiner Vermutung nach könnte damit der für 2013 auf 359.000 € veranschlagte Kreditfinanzierungsbedarf weitgehend oder sogar vollständig vermieden werden.

Zur Kalkulation der für 2013 veranschlagten und festgesetzten Verbandsumlage erbitte ich daher noch Ihre kurzfristige Stellungnahme. Eine Änderung des Haushalts 2013 halte ich nicht für erforderlich, wenn die Verbandsumlage im späteren Jahresabschluss gebührenrechtlich korrekt bemessen wird und etwaige Unterdeckungen in der Folgezeit vollständig nacherhoben werden. Für diesen Fall bitte ich außerdem auf reale Kreditaufnahmen zur Investitionsfinanzierung 2013 nach Möglichkeit zu verzichten.

2. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 wurde ebenfalls geprüft. Kommunalaufsichtlich bestehen hierzu keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


Lohmann

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen hat in der Sitzung am 10.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der in § 2 dieser Haushaltssatzung auf 359.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird hiermit nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.


Weitere kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen zu der vorgenannten Haushaltssatzung nicht.

Verden (Aller), 18. Februar 2013

Fachdienst Finanzen
- 20/917-01/0 -

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat


Bohlmann



Abwasserzweckverband

Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Der Verbandsgeschäftsführer

AZV Thedinghs./Bruchhs.-Vilsen, Postfach 1240, 27319 Thedinghausen

27321 Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
Telefon: 04204 / 88-0
Telefax: 04204 / 88-44
Email: Thedinghausen@t-online.de
Internet: ttp://www.thedinghausen.de

Kläranlage Eißel
Telefon 04204 / 7459

Landkreis Verden
z. Hd. Frau Lohmann

27281 Verden

Ihr Zeichen :	Aktenzeichen:	Auskunft erteilt:	Durchwahl / Email	Datum:
20/917-01/0		<u>Herr Dunker</u> Zimmer-Nr.10	04204 / 88 - 21 Dunker@Thedinghausen.de	25.04.2013

Genehmigung Haushaltsplan 2013

Sehr geehrte Frau Lohmann,

mit der Genehmigung vom 18.02.2013 baten Sie um die Information, wie die Verbandsumlage errechnet wird:

Summe ordentliche Aufwendungen
minus: Auflösungserträge aus Sonderposten
Privatrechtliche Entgelte
Kostenerstattungen KKA + ASG
Zinsen und ähnliche Finanzerträge
Sonstige ordentliche Erträge
= Verbandsumlage, die nach Einleitungsmengen von den Samtgemeinden getragen wird

Außerdem führen Sie aus, dass die festgesetzte Verbandsumlage nicht den gebührenrechtlichen Erfordernissen entspricht, da **kalkulatorische Zinsen** einzubeziehen seien.

Dieser Auffassung kann ich nicht folgen, denn anders als im kameralen Haushaltsrecht sieht die Doppik keine kalkulatorische Verzinsung vor.

Im § 5 NKAG wird außerdem ausgeführt, dass bei einer Gebührenberechnung zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung **des aufgewandten Kapitals** gehört.

Bei dem Begriff „aufgewandtes Kapital“ ist allerdings das **ingesetzte Eigenkapital** der Gemeinde bzw. wie im vorliegenden Fall des Abwasserzweckverbands gemeint, das angemessen verzinst werden soll. Der Abwasserzweckverband finanziert seine Investitionen aufgrund des fehlenden Eigenkapitals aber grundsätzlich über Kredite.

Mit freundlichen Grüßen

(Schröder)

Bankverbindung: Kreissparkasse Thedinghausen - BLZ 291 526 80 - Kto.-Nr. 17000803

2.2.V.